

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.10.2016

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 12.12.2017 folgende 1. Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 42, Abs. 2 – Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung erhält folgende Fassung:

Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

2. § 42, Abs. 3 – Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung erhält folgende Fassung:

Bei nicht vorhandenen Messeinrichtungen sowie bei nicht zum Ablesetermin gemeldeten Zählerständen nach § 42 Abs. 1 wird der der Entgeltberechnung zu grunde gelegte Wasserverbrauch auf mindestens 35 m³ pro Person bzw. mindestens 40 m³ je Gewerbeinheit im Jahr pauschaliert.

3. § 47 Abs. 3 – Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 14,91 € je Kubikmeter Abwasser.

4. § 47 Abs. 4 Nr. 1 – Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 26,26 € je Kubikmeter Abwasser.

5. § 51, Satz 1 - Vorauszahlungen erhält folgende Fassung

Jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten.

Für die Umstellung der Zahlungsmodalitäten wird in den Veranlagungsjahren 2018 und 2019 folgende Sonderregelung festgelegt:

31.03.2018: Ablesung Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2018

April 2018: Erstellung Gebührenbescheides Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2018, im Gebührenbescheid werden 3 Vorauszahlungen festgesetzt: 30.06.2018, 30.09.2018, 31.12.2018
Dezember 2018: Versand der Ablesekarten mit Ableседatum 31.12.2018
Februar 2019: Erstellung Gebührenbescheide Zeitraum 01.04.2018 – 31.12.2018, Festsetzung von 4 Vorauszahlungen zum 31.03.2019, 30.06.2019, 30.09.2019 und 31.12.2019
Dezember 2019: Versand der Ablesekarten mit Ableседatum 31.12.2019
Februar 2020: Erstellung Gebührenbescheide Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019,

6.§ 55 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten

Nach Nr. 13 wird als Nr. 14 angefügt:

14. entgegen § 42 Abs. 2 keine ordnungsgemäße Messeinrichtung nachweist und unterhält.

Nach Absatz 3 wird als Absatz 4 angefügt:

(4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Sächsische Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

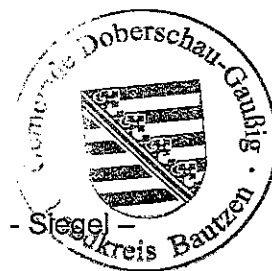
Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die §§ 42, Abs. 2 und Abs. 3; 51 Satz 1; 55 Abs. 1 Nr.14 und Abs. 4 der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten am 01.01.2018 in Kraft.
Der § 47, Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten am 01.04.2018 in Kraft.

Gnaschwitz, 13.12.2017



A. Fischer
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Reihenfolge hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, 13.12.2017


A. Fischer
Bürgermeister

